

## Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Positionspapier - 06.01.2020

### **Der BDK sieht aufgrund der eingetretenen Veränderungen der §§ 141 ff StPO ernstzunehmende Nachteile für eine effektive Strafverfolgung, insbesondere der mittleren und schweren Kriminalität.**

Mit den Änderungen der Strafprozessordnung muss einem Beschuldigten, der einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweiliger Unterbringung vorgeführt werden soll, ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Die Neuregelung hat mithin zur Folge, dass der Beschuldigte in diesen Fällen nicht polizeilich vernommen werden darf, selbst wenn er sich bereit erklärt hat, auch ohne Verteidiger Angaben machen zu wollen. Diese gesetzliche Neuregelung entmündigt mithin den Beschuldigten. Sie missachtet sein Recht, sich selbst zu verteidigen und insbesondere auch ohne Einbindung eines Verteidigers Angaben zur Sache zu machen. Die Neuregelung steht in einem eklatanten Widerspruch zu den sonstigen Regelungen in der StPO. Denn diese ist geprägt durch das Bild eines mündigen Bürgers, der jederzeit eigenständig über die Ausübung seiner Rechte entscheiden kann und insbesondere auch in seiner Disposition darüber frei ist, ob er von dem Recht des Zugangs zu einem Verteidiger Gebrauch macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es schon nach der bisherigen Rechtslage einem Beschuldigten freistand, sich jederzeit des Beistands eines Verteidigers zu bedienen und er hierüber auch zu belehren war.

Es kommt hinzu, dass durch diese Neuregelung erhebliche Mehrkosten auf die Justiz zukommen. Es steht auch, nicht zuletzt im Hinblick auf zu erwartende Konflikte mit dem Recht des Beschuldigten auf einen Verteidiger seiner Wahl, zu erwarten, dass es in einer Vielzahl von Fällen zu einer Auswechslung des ersten Pflichtverteidigers kommen wird, zumal dieser nur eine – im Übrigen finanziell schlecht entlohnte – beschränkte Verteidigertätigkeit ausübt.

Der BDK weist auf folgende Punkte hin:

1.

Die jetzige Regelung wird nach Meinung des BDK erhebliche negative Auswirkungen auf die Strafverfolgung haben. Das Ermittlungsverfahren ist kein Selbstzweck. Ziel ist es zu klären, ob dem Beschuldigten die vorgeworfene Tat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist. Dabei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln.

Die Durchsetzung der Selbstbelastungsfreiheit eines Beschuldigten erfordert es nicht, ihm frühzeitig und auch schon vor seiner Vernehmung einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Die jetzt geregelte frühzeitige Einbindung des Pflichtverteidigers vor der ersten polizeilichen Vernehmung wird die Ermittlungen definitiv verzögern. Insbesondere im ländlichen Bereich ist durch die Neuregelung mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Diese dürfte auch in den Fällen eintreten, in denen sich die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbestellung in den Abendstunden oder zur Nachtzeit ergibt. In diesen Fällen dürften erhebliche Probleme bestehen, einen Verteidiger zu finden, der rechtzeitig zur Verfügung steht und den Beschuldigten entsprechend beraten kann.

Ein Verteidiger wird seinem Mandanten regelmäßig den Rat geben, zunächst zu schweigen, zumal zu diesem frühen Zeitpunkt Akten entweder noch nicht oder nur rudimentär vorliegen bzw. Akteneinsicht noch nicht gewährt werden kann. Das zu durchlaufende Verfahren führt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, es bindet an allen Stellen der Polizei und Justiz Personal und führt dazu, dass die weitere Sachaufklärung zeitlich verzögert wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen dar.

2.

Hinsichtlich der Prognose, ob ein Beschuldiger vorgeführt wird, ist mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Während das Vorhandensein von Haftgründen bei Kapitaldelikten häufig nicht problematisch ist, kann die Begründung eines dringenden Tatverdachts in den Fällen, in denen eine Vernehmung von Zeugen oder Geschädigten nicht möglich ist und auch keine oder nur wenige Sachbeweise vorhanden sind, sich häufig erst durch eine Beschuldigtenvernehmung ergeben.

Nach dem jetzigen Regelwerk bedeutet dies, dass eine Vernehmung abubrechen ist, wenn durch den Beschuldigten Angaben gemacht werden, die einen dringenden Verdacht auf eine Tat begründen, die wiederum Grundlage für eine richterliche Entscheidung ist. Die Strafverfolgung bei unklarer Beweislage wird dadurch massiv erschwert. Vernehmungen vor Ort, etwa bei einer Durchsuchung, werden kaum noch möglich sein.

3.

Kriminalistische Erfahrungen zeigen, dass Vernehmungen alsbald nach der Tat besser zur Aufklärung des Sachverhaltes geeignet sind als spätere Vernehmungen. Erste Aussagen haben i. d. R. einen höheren Wahrheitsgehalt und sind unbelastet von Einflüssen, Beratungen oder Neutralisationstechniken. Einlassungen von Beschuldigten unmittelbar nach Tatbegehung werden allein wegen des mit der Beiordnung eines Verteidigers verbundenen

Zeitablaufs nicht mehr erfolgen. Dies hat Konsequenzen in der Abfolge weiterer polizeilicher Maßnahmen, wie z. B. das Auffinden von Tatwerkzeugen, Diebesgut, Identifizierung von möglichen Mittätern, etc.

4.

Die jetzige Rechtslage vernachlässigt vor allem den Opferschutz. Zwar ist es insbesondere Aufgabe der Ermittlungen auch festzustellen, ob tatsächlich eine Opfereigenschaft vorliegt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass zeitlich verzögerte und damit weniger effiziente Ermittlungshandlungen wegen fehlender Nachweisbarkeit vermehrt Verfahrenseinstellungen zur Folge haben werden. Weniger wirksame Strafverfolgung zieht mangels hinreichend sicherer Beweislage vermehrt Verfahrenseinstellungen nach sich. Nach der StPO kann der Verletzte als Nebenkläger u. a. nur dann seine Rechte geltend machen, wenn es zur öffentlichen Klage kommt. Auch eine Entschädigung setzt den Nachweis einer Straftat voraus.

5.

Der BDK kritisiert, dass die aktuelle neue Gesetzeslage keine generelle Verzichtserklärung des Beschuldigten auf einen Verteidiger im Ermittlungsverfahren vorsieht, obwohl dies verfassungsrechtlich völlig unbedenklich wäre.

Die Änderung der StPO entstand aufgrund europäischer Vorgaben. Die Frage ob und unter welchen Umständen ein Beschuldigter Zugang zu einem Verteidiger erhält, war gerade Gegenstand der Richtlinie 2013/48/EU. Diese enthält ausdrücklich die Möglichkeit des Beschuldigten, auf sein Recht auf anwaltlichen Beistand zu verzichten.

Eine weitere EU Richtlinie, 2016/1919, befasste sich mit der Prozesskostenhilfe (PKH). Diese regelt die Folgefragen, wer den Rechtsbeistand finanziert und wann hierüber zu entscheiden ist. Im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht wurde die Richtlinie der PKH als Grundlage der jetzigen Rechtslage genommen, obwohl auch dort keine zwangsweise Beiordnung vorgesehen ist.

Der Gesetzgeber ist demnach weit über die Zielsetzungen beider europäischer Richtlinien hinausgeschossen.

Nach Kenntnisstand des BDK ist Deutschland eines der wenigen europäischen Länder, welches die EU-Richtlinien so umgesetzt hat, dass einem Beschuldigten in den genannten Fällen trotz wirksamer Verzichtserklärung gegen seinen Willen schon im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger beigeordnet werden muss.

6.

Bei der jetzigen Regelung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme für den Beschuldigten. Zeitgleich wurde eine weitere Schutzmaßnahme neu eingeführt – die Videovernehmung (§ 136 Abs. 4 StPO). Insbesondere bei schweren Straftaten wie Tötungsdelikten, sind die Beschuldigtenvernehmungen in Bild und Ton aufzuzeichnen. Es stellt sich die Frage, warum zeitgleich zwei neue Schutzmechanismen für den Beschuldigten, gerade bei Kapitaldelikten, eingeführt wurden.

Die Wahrscheinlichkeit ist mehr als hoch, dass es in Zukunft nur noch Einlassungen über den Rechtsanwalt geben wird, sobald diesem die Akte und damit die Beweislage komplett vorliegt. Vielfach vorhandene Abgrenzungsschwierigkeiten (vers. Tötungsdelikt/gefährliche Körperverletzung/Totschlag/Mord) lassen sich zumeist nur durch Einlassungen des Beschuldigten aufklären. Die beweiserhebliche Feststellung der Motivlage von Beschuldigten für die Tatausführungen erfolgte bislang nahezu ausnahmslos durch Vernehmungen. Dies hat in der Regel Auswirkungen bei der Frage einer Tötungsabsicht oder möglicher Mordmerkmale. Die derzeitige neue Regelung lässt erwarten, dass frühzeitige und authentische Einlassungen nicht mehr möglich sein werden.

Das bedeutet auch, dass es dem aussagewilligen Beschuldigten im frühen Ermittlungsstadium verwehrt wird, entlastende Angaben im Hinblick auf seinen eigenen Tatbeitrag oder weiterer Mittäter zu machen. Eine solche Aussage wird erst mit großer zeitlicher Verzögerung Eingang in die Ermittlungen finden, was definitiv Auswirkungen auf das vorliegende Ermittlungsverfahren haben dürfte.

Der BDK stellt folgendes fest:

- Nach Kenntnisstand des BDK haben alle Landesjustizverwaltungen, die zum Entwurf des neuen Gesetzes zur Stellungnahme aufgefordert wurden, diese in der nun verabschiedeten Form abgelehnt.
- Es ist zu befürchten, dass die bislang guten Aufklärungs- und Verurteilungszahlen, sich gerade bei Kapitaldelikten negativ entwickeln
- Der BDK hält die jetzige Regelung für verfassungsmäßig bedenklich, da das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen deutlich eingeschränkt wurde.